

Der »Zweite Korb« zum UrhG aus Verlegerperspektive

Im Verhältnis der Bibliotheken zu den Verlagen sind vornehmlich zwei Regelungen des so genannten »Zweiten Korbs« zum UrhG von Bedeutung: die neuen Schrankenregelungen zur on-the-spot consultation (§ 52b) sowie zum Dokumentenversand (§ 53a). Beide Schranken mindern die Auswertungschancen der Verlage nicht unerheblich, sind aber in der nach langem Ringen gefundenen Kompromisslösung einigermaßen ausgewogen in der Berücksichtigung der Interessen von Rechteinhabern und Nutzern. Entscheidend wird allerdings sein, ob angemessene Vergütungssätze zum Tragen kommen. Die Erfahrungen bei § 52a, für den auch nach fünf Jahren noch kein Cent an die Rechteinhaber geflossen sind und es immer noch an einer flächendeckenden Erhebung der tatsächlichen Nutzungen fehlt, stimmen sehr pessimistisch.

In regard to the relationship of libraries to publishing houses there are primarily two regulations in the so-called »Zweiten Korb« (second basket) of Germany's new Copyright Act (UrhG) of particular significance: the new statute of limitations for on-the-spot consultation (§ 52b) and document delivery (§ 53a). While both articles reduce publishers' opportunities for commercial exploitation of copyrighted works to no little extent, they represent – after a long process of negotiated compromise – a fairly well-balanced compromise which takes into account the interests of proprietors and users. More important, however, will be whether appropriate fee scales can be implemented. In light of the past practice based on § 52a, which has resulted in not a cent going to the proprietors so long and for which there is still no wide-ranging statistics of actual usage, there is cause for pessimism.

Wie nahezu jede Gesetzgebung war auch die des Zweiten Korbs heftig umstritten und zudem die Zahl der Betroffenen, die entsprechend intensive Lobbyarbeit leisteten, besonders groß: Bildungspolitiker, Geräteindustrie, Telekommunikationsunternehmen und Internetprovider, Hochschulen, Bibliotheken, die Wissenschafts-, Finanz- und Wirtschaftsministerien der Länder, Verbraucherverbände, Datenschützer und schließlich auch die Verlage, unter denen die Fach- und Wissenschaftsverlage die Hauptbetroffenen der geplanten Änderungen waren.

Naturngemäß stehen am Ende eines solchen Prozesses Kompromisse – keiner der Kombattanten kann völlig zufrieden sein und keiner ist nur Verlierer. Die – wohl eher taktisch zu verstehenden – lauten Rufe nach der Dringlichkeit eines Dritten Korbes, noch bevor der Zweite Korb überhaupt in Geltung getreten war, sind weitgehend verstummt. Und das ist gut so: wie auch immer man einzelne Regelungen des Zweiten Korbes beurteilen mag, diese haben nun Gesetzeskraft, und es gilt, diese erst einmal im Rahmen der verbleibenden Spielräume möglichst sinnvoll zu gestalten und die Ergebnisse zu bewerten. Man sollte nicht schon am Beginn der Wegstrecke der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in die Wirklichkeit nach weite-

ren Änderungen rufen, von denen sich einige Fundamentalisten dann doch die faktische Abschaffung des Urheberrechts erhoffen, das ja nur den wissenschaftlichen Fortschritt hemme und die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt reduziere. Solchen radikalen Positionen kann man dann nur entgegenhalten: warum nicht gleich alle Eigentumsrechte jedweder Art abschaffen, da doch jedes Eigentumsrecht die Chancen anderer zunächst beeinträchtigt. Solches Denken rüttelt an den Grundlagen des Rechtsstaats und sollte sich seriösen Verantwortungsträgern in Wissenschaft und Politik von selbst verbieten.

Alle Beteiligten müssen wünschen, dass ihnen der Zustand im Gesundheitswesen erspart bleibt, wo eine undurchdachte Reform von weiteren Flickwerkreformen gejagt und verschlimmbessert wird. Der Börsenverein des deutschen Buchhandels hat in seiner Stellungnahme zum Zweiten Korb dazu Folgendes formuliert:

»Viele der eher problematischen Endergebnisse des Zweiten Korbs sind wohl dem Umstand geschuldet, dass erhöhte Quantität der Lobbyarbeit in der Regel nicht zu erhöhter Qualität von Gesetzen führt. Denn wenn es nur nach der fachlichen Qualität der Arbeit des Bundesjustizministeriums und nach dessen redlichem Bemühen, Betroffene zu Beteiligten zu machen und Interessen auszugleichen, gegangen wäre, hätte der Zweite Korb überzeugender ausfallen müssen. Das lässt sich nicht zuletzt für den Regelungsbe- reich Bildung und Wissenschaft annehmen. Hier sind am Ende seriöse Stimmen wie die der Union der Akademien der Wissenschaften mit diskussionswürdigen Beiträgen nicht wirklich gehört worden, weil sie von teilweise schrill vorgetragenen Stellungnahmen eines Professors für Informationswissenschaft übertönt wurden, der eine große Zahl seriöser und respektabler Einrichtungen als Attac-Bewegung gegen die Umsetzung der EU-Info-Richtlinie missbraucht hat.«¹

Dennoch: der Pulverdampf ist verweht, nun gilt es zu ordnen, zu strukturieren und die Verschiebungen im Informationssystem und Informationsmarkt erst einmal sorgfältig zu beobachten und zu analysieren. Es muss wieder Stabilität und Planbarkeit in dieses System einziehen, um potentiellen Investoren – den Verlegern ebenso wie der in Infrastrukturen investierenden öffentlichen Hand – eine verlässliche Basis zu geben.



Foto privat

Wulf D. v. Lucius

problematische Endergebnisse des Zweiten Korbs

Ein Dritter Korb?

Auch Verlage und Bibliotheken als wesentliche Dienstleister im Hochschulbereich hatten sehr unterschiedliche Auffassungen zu verschiedenen Regelungen des Gesetzgebers, haben dabei aber immer eine sachdienliche, die Interessen der Gegenseite im Prinzip achtende Gesprächsbasis erhalten. Aus diesen intensiven Verhandlungsrunden ist dann insbesondere die zwar komplizierte, aber in der Sache für beide Seiten akzeptable Lösung des § 53a entstanden: weder Verlage noch Bibliothekare sind damit uneingeschränkt glücklich, aber es gilt i. S. der einleitenden Bemerkungen, nun diese Regelungen mit praktischem Leben zu erfüllen – ideologische Nachhutgefechte nützen niemandem.

Im Rahmen dieses Beitrags zur Einschätzung der Regelungen des Zweiten Korbs durch die Verlage sollen nur diejenigen Regelungen kommentiert werden, insoweit sie für die Leserschaft von ZfBB bedeutungsvoll sind. Auf die von der Verlegerschaft sehr begrüßten Neuregelungen zu §§ 31a und 32c UrhG-E (Übertragung unbekannter Nutzungsarten) und § 63a (Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit) wird daher an dieser Stelle nicht eingegangen, vielmehr beschränkt sich der Kommentar auf die Neuregelungen des § 52b (Terminalnutzung geschützter Werke) und § 53a (Dokumentversand durch Bibliotheken).

Vorweggeschickt sei nur noch die tiefe Unzufriedenheit der Verlage, dass der weit reichende Schrankenprivilegien gewährende § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) aus dem Ersten Korb von 2003 unverändert fortgilt und zu befürchten ist, dass die Befristung zum 31.12.2008 endgültig aufgehoben wird. Diese Entfristung soll erfolgen, ohne dass methodisch zulängliche, durch breite Tatsachenerhebungen gesicherte Erkenntnisse über die Nutzungen gemäß diesem Privileg für Intranetnutzungen im Hochschulbereich vorliegen und ohne dass – nach 5 Jahren Gültigkeit! – auch nur ein Cent an die Anspruchsberechtigten geflossen ist bzw. ein irgendwie angemessenes Vergütungsangebot seitens der Kultusministerkonferenz vorliegt. Hierzu hat der Börsenverein soeben einen sehr energischen Widerspruch gegen den »Evaluationsbericht der Bundesregierung vom 30.4.2008« eingelegt, der alle methodischen Mängel und Unzulänglichkeiten detailliert aufführt und die Aufhebung dieser Regelung, zumindest aber eine weitere Befristung fordert.² Wenn derartige Handhabungen seitens der sich durch solche Schrankenregelungen selbst begünstigenden öffentlichen Hand, die einer entschädigungslosen Enteignung gleichkommen, sich fortsetzen sollten, gehen Urheber und Verlage dunklen Zeiten entgegen. Schon jetzt zeigen sich tiefe Einbrüche im Lehrbuchgeschäft quer

über fast alle Wissenschaftsbereiche, obwohl an vielen Hochschulen aus dem Erlös der Studiengebühren die Lehrbuchsammlungen verstärkt wurden.

Doch nun zu den beiden für Bibliothekare und Verleger gleichermaßen bedeutsamen zwei Regelungen.

§ 52B: TERMINALNUTZUNG GESCHÜTZTER WERKE

Schon in der Vorphase der Diskussionen um den Zweiten Korb hatten die Verlage ihr grundsätzliches Einverständnis zu einer angemessen begrenzten on-the-spot consultation signalisiert.

Die jetzt gefundene Regelung erweitert die Leistungsfähigkeit der Bibliotheken um ein Mehrfaches: es resultiert nicht nur eine Verdoppelung der Nutzerzahl durch die zulässige parallele Digitalkopie, die im Intranet der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden darf, sondern durch die sekundenschnelle Wiederverfügbarkeit des Digitalisats nach Ausklinken des Erstnutzers (im Gegensatz zu der viele Stunden benötigten Wiederverfügbarkeit des gedruckten Exemplars) tritt mindestens eine Verdrei- bis Vervielfachung ein – das wird bei den Entschädigungsregeln/Vergütungssätzen zu berücksichtigen sein. Umgekehrt ist zu hoffen, dass diese sichtliche Kapazitätserweiterung nicht zu reduzierten Anschaffungsetats (insbesondere der Lehrbuchsammlungen) führt, sondern voll als Effizienzsteigerung den Studierenden zugute kommt.

Jedenfalls bedeutet die jetzige Fassung des § 52b eine Rückkehr zur maßvollen Schranke, wie sie der Referentenentwurf enthalten hatte. Die absurden (zwischenzeitlich Entwurfsfassungen darstellenden!) Regelungen, dass gleichzeitig an beliebig vielen Bildschirmen oder sogar ohne eigenes Bestandsexemplar der Bibliothek Digitalisate genutzt werden könnten, sind damit abgewehrt – maßgeblich dafür war wohl die Einsicht, dass eine solche exzessive Freigabe weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich Bestand hätte haben können.

Unbefriedigend bleibt, dass der Gesetzestext nur unklar davon spricht, dass das Scannen von Werken, die der Rechteinhaber selbst als Digitalprodukt lizenzweise anbietet, natürlich nicht statthaft sein darf – die Formulierung »soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen« reicht zur Klarstellung nicht aus.

Hier ist allerdings auf rationales Handeln der Bibliotheken zu setzen. Diese werden hoffentlich nicht in einer vermeintlichen Grauzone mit erheblichem Aufwand Druckwerke scannen, die sie als i. d. R. funktional angereichertes Digitalprodukt beim Verlag in Lizenz beziehen könnten. Man muss umgekehrt hoffen, dass nicht etwa fehlgeleitete Sparbemühungen der Länder-

ministerien diesbezüglich Druck auf die Bibliotheken ausüben mit dem Ziel einer nachfolgenden Senkung der Bibliotheksetats.

Wie ein Menetekel stehen allerdings die oben erwähnten Erfahrungen der Verlage mit § 52a an der Wand: 5 Jahre unkontrollierte Nutzung der neuen Schrankenregel ohne jegliche Vergütung. Das darf sich nicht noch einmal wiederholen.

§ 53A DOKUMENTENVERSAND DURCH BIBLIOTHEKEN

Seit langem wurde um die Modalitäten des Dokumentenversandes durch Bibliotheken, dessen grundsätzliche Zulässigkeit nie in Frage stand, gerungen. Der Bundesgerichtshof hatte bereits in seiner Entscheidung zum »Kopienversanddienst« von 1998 die dringende Aufforderung an den Gesetzgeber gerichtet, hierzu klärende Regeln zu schaffen. Zudem ergab sich aus den Vorgaben der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22.5.01 die Notwendigkeit einer nationalen Umsetzung. Das ist nun geschehen und erfreulicherweise in der aus Sicht der Verlage einzig angemessenen Form der Lizenzierung, denn der (Nach-)Verkauf einzelner Artikel, zumal in digitaler Form, gehört seit Jahren für die meisten Verlage zum normalen und unerlässlichen Geschäft. Dieses kann nur erhalten werden, wenn Lizenzvereinbarungen zu angemessenen Erlösen führen. Gegen die Lizenzlösung wurden immer wieder (und werden z. T. auch jetzt noch) Bedenken erhoben, das führe zu unzumutbar komplizierter Abwicklung und unerträglicher Verteuerung. Das erste Argument kann aus rechtlicher Sicht ernsthaft vorgebracht werden. Das zweite Argument – unerträgliche Verteuerung – ist aus zweifachem Grund nicht stichhaltig: Zum einen soll durch Rahmenverträge allen Bibliotheken und Forschungseinrichtungen die kostengünstige elektronische Versorgung der Studierenden und sonstigen Angehörigen ermöglicht werden, zum zweiten ist das Erfordernis, »zu angemessenen Bedingungen« zu lizenzieren, ein Schutz für die Hochschulen. Dass in einem solchen

Begriff natürlich andererseits großes Konfliktpotential liegt, sollte man nicht verschweigen: Was die Rechteinhaber einerseits und die Nutzer bzw. ihre Institutionen andererseits für angemessen halten, kann weit auseinander liegen. Es ist auf faires Aufeinanderzugehen zu hoffen, damit nicht jahrelange Prozesswege beide Seiten verunsichern und hemmen. Was den Versand von Dokumenten per Computerfax bzw. E-Mail betrifft, kommt gemäß den Erwägungsgründen 38 und 40 der EU-Richtlinie und dem damit angesprochenen Drei-Stufen-Test ohnehin nur eine Lizenzlösung, keinesfalls eine Nutzung gemäß der Schrankenregelung im Rahmen von § 53a in Betracht.

Vor allen Beteiligten liegt nun, wie schon eingangs gesagt, eine längere Phase der Einrichtung geeigneter Strukturen, Funktionalitäten und Preismodelle sowie der Etablierung korrekter und umfassender Abrechnungssysteme, soweit nicht Rahmenverträge zur Geltung kommen. Es geht darum, in gemeinsamen Arbeitsgruppen von Bibliotheken, Verlagen und Wissenschaft klare Standards des Wünschenswerten i. S. eines angemessenen Interessenausgleiches zu entwickeln, in denen das Know-how und die Leistungsfähigkeit der Wissenschaftsverlage sinnvoll integriert werden. Die von jedermann zu hörende Bekundung, niemand wolle doch die Existenz der mittelständischen deutschen Wissenschaftsverlage gefährden, muss nun mit Taten unterlegt werden. All dies kann erfolgreich nur im Geist sachlicher Zusammenarbeit gelöst werden.

¹ Kommunikation & Recht 2008, S. 1 ff.

² www.boersenverein.de/de/158446/Downloads/158384?_nav=&rubrik1=155775&rubrik2=&rubrik3=&rubrik4=&download=201397#downloads_details

Vorgaben der EU-Richtlinie

Argumente zu Lizenzvereinbarungen

DER VERFASSER

Prof. Dr. Wulf D. v. Lucius ist Geschäftsführer der Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH, Gerokstr. 51, 70184 Stuttgart, lucius@luciusverlag.com

»zu angemessenen Bedingungen«